

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos

Sanktionierung von Asylbewerbern bei Ablehnung von Arbeitsgelegenheiten in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Verpflichtende Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber sind in § 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) geregelt. Das AsylbLG gilt bundesweit.

Gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG können arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte (nach dem AsylbLG), die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Absatz 1 AsylbLG herangezogen werden. Auf diesen Personenkreis, zu dem auch die Asylbewerber zählen, beziehen sich die folgenden Antworten.

Wie Focus online berichtet, hat der Landrat von Mansfeld-Südharz nach dem Hochwasser der Helme 64 Asylbewerber zum Aufräumen beordert. Doch von den 64 Menschen sind 15 nicht erschienen. Das führte zu Konsequenzen. Elf Arbeitsunwilligen aus Syrien, Afghanistan, Mali, Albanien und dem Niger werden nun die Sozialleistungen gestrichen. Bei Alleinstehenden wird der Regelsatz von 460 Euro um 232 Euro, bei Verheirateten von 413 Euro um 207 Euro gekürzt. Im Saale-Orla-Kreis (Thüringen) verweigerten laut Bild-Zeitung sieben Personen die Arbeit – mit ähnlichen Konsequenzen: Stütze auf 242 Euro gekürzt.

Somit wird anderenorts die entsprechende Regelung im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) offenbar konsequent umgesetzt. In § 5 Absatz 4 AsylbLG heißt es: „Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.“

Im AsylbLG ist zudem ausdrücklich die Zielgruppe definiert. In § 5 Absatz 5 Satz 2 heißt es: „§ 61 Absatz 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen.“

§ 61 Absatz 1 des Asylgesetzes beschreibt das Verbot der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit für die Dauer des verpflichtenden Aufenthaltes in einer Aufnahmeeinrichtung. Die Verpflichtung zur Aufnahme einer angebotenen Arbeitsgelegenheit ist hiervon folglich nicht berührt.

1. Wie oft wurde im Jahr 2023 sowie bisher im Jahr 2024 in den Einrichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern von der oben geschilderten Möglichkeit der Sanktionierung Gebrauch gemacht?

In der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern fanden entsprechende Sanktionierungen statt:

2023: 360,
2024: 383.

Darüber hinaus haben die Landkreise und kreisfreien Städte folgende Angaben gemeldet:

Gebietskörperschaft	2023	2024
Landkreis Ludwigslust-Parchim	22	48
Landkreis Vorpommern-Greifswald	18	17
Landkreis Rostock	0*	0*
Landeshauptstadt Schwerin	0**	0**

* Sofern Personen der Verpflichtung zur Aufnahme einer ihnen zugewiesenen gemeinnützigen Tätigkeit in Einzelfällen nicht oder nicht im entsprechenden Umfang nachkamen, wurde nach Zustellung der Anhörung über eine mögliche Leistungskürzung mit der adäquaten Ausführung der Tätigkeit begonnen.

** Es gab keinen Anlass für Kürzungen. Die Personen, die Arbeitsgelegenheiten ausgeführt haben, haben dies auf freiwilliger Basis zuverlässig getan.

In der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem Landkreis Nordwestmecklenburg wird keine entsprechende Statistik geführt.

2. Wie viele Personen waren davon insgesamt betroffen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Sollte es bisher zu keinen Sanktionen gekommen sein, inwiefern wird die Landesregierung zukünftig dem geschilderten Vorgehen in Mansfeld-Südharz, im Burgenlandkreis sowie im Saale-Orla-Kreis folgen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Inwiefern wird die Landesregierung im Rahmen des Controllings und der Haushaltsführung des Ministeriums für Flucht und Integration zukünftig geleistete und verrechnete Arbeitsgelegenheiten konsequent erfassen, d. h. die geleisteten Stunden je Unterbringungseinrichtung sowie die an Asylbewerber ausgezahlten Beträge?

Eine solche Erfassung ist nicht vorgesehen.